

Datenschutzgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 24. November 2008

- Art. 3 Abs. 2:* Bearbeiten mehrere öffentliche Organe Personendaten einer Datensammlung, bezeichnen sie das für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortliche Organ. Bei Uneinigkeit entscheidet die kantonale Fachstelle für Datenschutz.
- Art. 12 Bst. b:* öffentliche ____ oder schutzwürdige private Interessen es verlangen.
- Art. 18:* Das öffentliche Organ lehnt Auskunft und Einsicht ab, schränkt sie ein oder verbindet sie mit Auflagen, soweit öffentliche ____ oder schutzwürdige private Interessen Dritter überwiegen.
- Art. 28 Abs. 2:* Der Rat ernennt die Leiterin oder den Leiter der Gemeindefachstelle für Datenschutz. Er kann die Ernennung bei Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen widerrufen. Ernennung und Widerruf bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsprüfungskommission.
- Art. 33 Bst. b:* bei beabsichtigter Bearbeitung von Personendaten mit besonderen Risiken für den Schutz der Grundrechte ____.
- Art. 38 Abs. 2:* Das Register über Datensammlungen ist periodisch, wenigstens jedoch jährlich zu aktualisieren.
- Art. 44 (Änderung des Polizeigesetzes vom 10. April 1980):*
- Art. 39:* Auftrag an die Staatskanzlei zur gallexkonformen Darstellung der Änderung.
- Art. 46 (Änderung des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987):*
- Randtitel:* f) Gerichtsgesetz
- Im ganzen Erlass wird «selbstständig» unter Anpassung an den Text durch «selbständig» ersetzt.